



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“ der Stadt Visselhövede vom 1. Dezember 2014

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 7. Oktober 2014

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 8. Dezember 2014

Satzung zur 8. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 8. Dezember 2014

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 11. Dezember 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 1. Dezember 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 4.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Leitung des Wochenmarktes

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und übt darüber die Marktleitung aus.
- (2) Zur Ausübung der Marktleitung wird ein Marktmeister eingesetzt. Dieser hat folgende Befugnisse:
 - a. Abschließen von Tageszulassungen
 - b. Zuweisen von Standplätzen
 - c. Wahrnehmen des Hausrechtes
 - d. Betreten der Standplatzflächen
 - e. Besichtigen der Verkaufseinrichtungen
 - f. Befragen der Marktbesucher und deren Beschäftigten
 - g. Kassieren von Standgeldern; bei Barzahlung gegen Quittung
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Marktmeister in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Marktsatzung abweichen.
- (4) Die Marktbesucher können aus ihren Reihen eine Marktoberfrau oder einen Marktobermann bestimmen. Diese sorgen mit der Marktleitung für einen störungsfreien Marktbetrieb.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für den Wochenmarkt gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Auf dem Platz "Am Neuen Markt" findet am Mittwoch jeder Woche und auf dem Platz "Pferdemarkt" am Sonnabend jeder Woche der Wochenmarkt statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Wird der „Pferdemarkt“ am Sonnabend durch eine für die Stadt Rotenburg bedeutsame Veranstaltung genutzt, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone der Großen Straße (zwischen „Pferdemarkt“ und der Straße „Am Wasser“ - einschließlich Geranienbrücke) statt.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 7:00 - 12:30 Uhr geöffnet. In Abstimmung mit den Marktbesuchern und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Öffnungszeit bis 14:00 Uhr verlängert werden.
- (4) Die Verlegung des Wochenmarktes, und die Änderung der Öffnungszeiten werden amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Dienstleistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren angeboten werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde das Warenangebot durch Erlass einer Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erweitert.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt schriftlich anzumelden. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Stroh oder Kot nicht aus dem Käfig fallen können.

§ 4 Teilnahme an Wochenmärkten

Es gilt die Marktfreiheit. Jeder Anbieter ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt als Marktbeschricker am Wochenmarkt teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

(1) Marktbetriebe, die an Wochenmärkten teilnehmen wollen, müssen eine Zulassung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) beantragen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Warenangebote der Marktbeschricker werden folgenden Warengruppen zugeordnet:

- a. Fleisch- und Wurstprodukte
- b. Eier, Käse und Salate
- c. Obst, Gemüse und Kartoffeln
- d. Fische, Krabben und Schalentiere
- e. Blumen, Gestecke und kleine Gehölze
- f. Geflügel
- g. Brot und Backwaren
- h. Stände mit Vorortverzehr

Um ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, kann die Zahl der Angebote in einzelnen Warengruppen begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageszulassung), einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit beantragt werden. Bewerbungen um Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens vier Wochen vor der gewünschten Teilnahme am Wochenmarkt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Tageszulassungen.

(4) Tageszulassungen können auch kurzfristig erfolgen. Dies entscheidet Vorort der Marktmeister unter Beachtung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Anbieter unter allen Bewerbern nach sachgerechten Grundsätzen aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotenen Warengruppen und die regelmäßige Teilnahmen am Wochenmarkt. Das Auswahlverfahren wird unter Berücksichtigung des Artikel 12 Abs. 1 - 3 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) durchgeführt.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Aus sachlichen Gründen kann nach Absprache mit dem Marktbeschricker ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Aufbau und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt sind Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge und Verkaufsanhänger (Verkaufseinrichtungen) der Marktbeschricker zugelassen.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein.

(3) Das Parken von Kraftfahrzeugen, anderen Fahrzeugen und Anhängern auf der Fläche des Wochenmarktes ist an den Markttagen 1 Stunde vor und nach den in § 2 dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten untersagt. Kraftfahrzeuge der Marktbeschricker, die als Verkaufsstände dienen, können nach Absprache mit dem Marktmeister auf der Marktfläche verbleiben.

(4) Die Anfuhr der Marktwaren und Geräte, sowie der Aufbau der Verkaufseinrichtungen dürfen erst am Markttag ab 5 Uhr beginnen.

(5) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen oder aufzubauen, dass der öffentliche Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen nicht behindert wird. Die an die Marktplatzfläche angrenzenden Straßeneinmündungen sind so freizuhalten, dass ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt.

(6) Die Marktbesucher müssen alle Verkaufseinrichtungen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes von der Marktplatzfläche entfernt haben.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rotenburg (Wümme) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Marktbesucher sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu verwenden, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke montiert werden. Diese kontrollieren den Stromverbrauch und kassieren die Kosten für Montage und den Stromverbrauch. Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu unterbrechen.

(5) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(6) Die Anbieter haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Art von Werbung sind nur gestattet, als diese mit dem jeweiligen Anbieter in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(8) Alle Rettungsgassen, Gänge und Durchfahrten zum Marktplatz und den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht blockiert werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Marktbesucher und Marktbesucherinnen und Marktbesucher müssen beim Betreten des Marktplatzes während der in § 8 Abs. 3 genannten Zeiten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme) beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Handelsklassengesetzes, des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen, des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrecht und des Jugendschutzgesetz bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Durch die Marktbesucher, Marktbesucherinnen und Marktbesucher und durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen darf kein Rechtsgut Dritter gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, die geeignet sind, die Wochenmarktbesucher und die Bewohner/Besucher der angrenzenden Gebäude zu stören;
3. Werbeartikel oder Propaganda jeglicher Art zu verteilen oder zu betreiben, davon ausgenommen sind Werbemittel die den Wochenmarkt betreffen;
4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;

5. auf den Wochenmärkten Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 6. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Marktbesckickern ist untersagt vor dem Ende des Wochenmarktes Ihre Waren zu verpacken oder Ihre Verkaufseinrichtungen abzubauen oder fahrbereit zu machen.

§ 10

Reinhaltung der Plätze und Lagerung von Verpackungen

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Marktbeschicker müssen ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Während der Öffnungszeit innerhalb der Standplätze anfallender Abfall und Kehricht ist während der gesamten Öffnungszeit in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- (4) Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Papier, Kunststoffflocken, Stroh und Holz- wolle sind so zu lagern, dass das Gesamtbild des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Nach Marktschluss ist Abfall und Unrat vom Marktbeschicker mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besen- rein) zu verlassen.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet für Perso- nen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbe- schickern eingebrachten Waren und Verkaufseinrichtungen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außer- halb der Marktfläche abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsich- tigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung oder gegen Gesetze ergeben.
- (4) Die Marktbeschicker haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

§ 12

Standgelder und Nebenkosten

Für die die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) nach der Marktgebührensatzung Standgelder. Andere Nebenkosten werden mit Dritten abgerechnet.

§ 13

Werbemaßnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Marktbeschicker wirken gemeinsam darauf hin, dass das Ansehen des Wochenmarktes gefördert wird. Die Kosten für Werbung werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) getragen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 10 Abs. 5 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschrift dieser Satzung verstößt:
 - a) § 3, zugelassene Waren und Dienstleistungen
 - b) § 5, Zulassung von Anbietern
 - c) § 7 Satz 4, Anbieten und Verkauf von Waren nur auf dem zugewiesenen Standplatz
 - d) § 8 Abs. 2, 4, 5 u. 6 den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- e) § 9, Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- f) § 10, Verhalten auf dem Wochenmarkt
- g) § 11, Reinhaltung der Marktplätze

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 4.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Leitung der Jahrmärkte

(1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Jahrmärkte als Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt und übt darüber die Marktleitung aus. Die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Zur Ausübung der Marktleitung wird ein Marktmeister eingesetzt. Dieser hat folgende Befugnisse:

- a. Zuweisung von Standplätze
- b. Ausübung des Hausrechtes
- c. Betreten der Standplatzflächen
- d. Besichtigen der Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte
- e. Befragen der Schausteller und deren Beschäftigte

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Marktmeister von den Regelungen dieser Marktsatzung in begründeten Einzelfällen abweichen.

(4) Für die Durchführung der Jahrmärkte bestimmen die Schausteller aus Ihren Reihen eine Marktofrau oder einen Marktomann. Diese/r sorgt mit der Marktleitung dafür, dass der Marktbetrieb störungsfrei abläuft.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Jahrmärkte gilt der nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzte Marktplatz: Lohmarkt und Birkenweg (Veranstaltungsfläche).

(2) Die Markttage werden für den Frühjahrsmarkt auf den Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Mai festgesetzt. Der Herbstmarkt findet am Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Oktober statt.

(3) Die Öffnungszeiten gelten für den Frühjahrs- und Herbstmarkt für jeden der Markttage von 13.00 bis 24.00 Uhr.

(4) Soweit in dringenden Fällen die Markttage oder die Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dieses amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Dienstleistungen

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren, Schaustellungen, Ausspielungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung angeboten werden.
- (2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.
- (3) Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.
- (4) Waren- und Dienstleistungsangebote der Anbieter werden verschiedenen Geschäftsarten zugeordnet. Es werden folgende Geschäftsarten unterschieden:
- a) Ausspielungen, Verlosungen;
 - b) Autoskooter;
 - c) Geisterbahnen, Laufgeschäfte;
 - d) Imbisse, Festzelte, Schankbetriebe;
 - e) Kinderfahrgeschäfte;
 - f) Rundfahrgeschäfte;
 - g) Schießstände;
 - h) Süß-, Backwaren, Speiseeis;
 - i) sonstiger Warenverkauf.

Zur Förderung eines ausgewogenen Waren- und Dienstleistungsangebotes, kann die Zahl von Waren und Dienstleistungen in einzelnen Geschäftsarten begrenzt werden.

§ 4 Teilnahme an Jahrmärkten

Es gilt die Marktfreiheit. Jeder Bewerber ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt als Marktbesucher oder Schausteller an den Jahrmärkten als Anbieter teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) Bewerber die als Anbieter an Jahrmärkten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich beantragen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Bewerbungen um Zulassung zu den Jahrmärkten sind für den Frühjahrsmarkt spätestens zum 31.10. des Vorjahres und für den Herbstmarkt spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Die Anbieter haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a. Vor- und Zuname und gegebenenfalls der Firmenname sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Geschäftsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Für jedes Geschäft darf nur eine Firma benannt werden.
 - b. Genaue Bezeichnung und Beschreibung des Fahrgeschäftes oder der Verkaufseinrichtungen. Dokumentationen vom Zustand der bezeichneten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Bewerbung sind beizufügen. Insbesondere sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - Bei Fahrgeschäften eine genaue Beschreibung der Fahrweise.
 - Bei Verkaufs- und Ausspielungsgeschäften eine Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. Die Ausspielung von Alkohol und Lebensmitteln außer Süßwaren und Obst ist nicht gestattet.
 - Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Nicht jugendfreie oder Gewalt verherrlichende Vor- oder Darstellungen sind nicht zugelassen.
 - Genaue Angaben über die Ausmaße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand (Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe) des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden.

- Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen. Gesonderte Benennung der zur Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit unbedingt beim Verkaufsstand oder Fahrgeschäft abzustellenden Einrichtungen und Betriebskomponenten.
- Angaben über Stromanschlusswerte und notwendige Anschlüsse an das Wasser- und Kanalnetz.
- Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes. Zum Bewerbungsschluss noch nicht betriebsbereite Geschäfte werden nicht zugelassen.
- Fliegende Bauten müssen eine gültige Ausführungsgenehmigung nachweisen (Kopie des letzten Zulassungs- oder Verlängerungsbescheides ist beizufügen).
- Angabe, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
- b. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eintreten (z. B. Änderungen in den Eigentums- und Besitzverhältnissen),
- c. Bewerbungen mit falschen Angaben eingereicht werden,
- d. unvollständige Bewerbungen nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
- e. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
- f. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Bewerber
 - die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - bei vergangenen Jahrmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung oder andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind,
 - ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters nicht informiert haben,
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben.
- g. einzelne Geschäfte einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Anschlusswerte haben,
- h. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- i. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a. der Standplatz vom Anbieter nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
- d. fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- e. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder
- f. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Beim Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(6) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wählt die am Jahrmarkt teilnehmenden Anbieter unter Berücksichtigung des Artikels 12 Abs. 1 - 3 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) aus.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze der Anbieter werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Aus sachlichen Gründen kann nach Absprache mit den Anbietern ein zuvor zugewiesener Standplatz geändert werden.

§ 7

Aufbau und Abbau der Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Jahrmärkten sind nur Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Fahrgeschäfte der Anbieter zugelassen.

(2) Die Fläche des Jahrmarktes steht 3 Tage vor bis 2 Tage nach den Markttagen nur Marktzwecken zur Verfügung. Während dieser Zeiten ist es untersagt die Marktfläche als Parkplatz, Lagerplatz oder zu anderen Zwecken zu nutzen. Der Aufbau der in Abs. 1 genannten Einrichtungen muss bis zur Bauabnahme durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschlossen sein.

(3) Für das Auf- und Abbauen der größeren Marktgeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben. Der Abbau von Marktgeschäften während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für sogenannte kleinere (fliegende) Händler.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen bis spätestens 10:00 Uhr des 1. Markttages eingenommen sein. Ist das nicht der Fall, verliert der Anbieter die ihm erteilte Standplatzberechtigung. Die Stadt kann über diese Fläche dann anderweitig verfügen.

(5) Die Transportfahrzeuge und Wohnwagen der Anbieter müssen sofort nach Entladung, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des 1. Markttages vom Gelände des Jahrmarktes entfernt werden. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, sodass der übrige Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rotenburg (Wümme) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Anbieter "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Anbieter oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.

(4) Die Anbieter sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten dieser Werke montiert werden, die auch den Verbrauch kontrollieren und die Kosten für Montage und Stromverbrauch kassieren. Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu versagen oder zu unterbrechen. Die Stromversorgung für Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen erfolgt entsprechend den Bedingungen für den Anschluss von Schaustellerbetrieben auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

(5) Die Anbieter haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie eine ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Art von Werbung sind nur gestattet, als diese mit dem jeweiligen Anbieter in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(7) Alle Rettungsgassen, Gängen und Durchfahrten dürfen nicht blockiert werden. Die Rettungstrassen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) Jede Person hat während des Jahrmarktes beim Betreten der Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme) und der eingesetzten Ordnungsdienste zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Handelsklassengesetzes, des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen, des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrecht und des Jugendschutzgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Jede Person hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten und die Anbieter ihre Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen so aufzustellen, einzurichten und zu betreiben, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (4) Während der Markttag ist es den Anbieter und deren Beschäftigten untersagt,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) auf den Jahrmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nach den Umständen vermeidbar belästigt oder die Gesundheit gefährdet wird.
 - c) Werbeartikel jeglicher Art zu verteilen, davon ausgenommen sind Werbemittel die den Jahrmarkt betreffen,
 - d) Propaganda jeglicher Art zu verbreiten,
 - e) während der Markttag die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Anbietern ist es untersagt vor dem Ende der Öffnungszeiten des Jahrmarktes Ihre Waren zu verpacken oder Ihre Einrichtungen abzubauen oder fahrbereit zu machen. Weiterhin ist es vor Ende der Öffnungszeiten untersagt die Einrichtungen zu schließen oder die Werbebeleuchtung auszuschalten.

§ 10

Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes und Lagerung von Verpackungen

- (1) Die Veranstaltungsfläche des Jahrmarktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle müssen innerhalb der Standplätze gesammelt, in geeigneten Behältnissen verwahrt und in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältnisse entsorgt werden.
- (2) Anbieter müssen ihre Standplätze sowie die angrenzenden Verkehrswege während der Benutzungszeit sauber halten und die Verkehrssicherheit gewährleisten, insbesondere von Schnee und Eis freihalten.
- (3) Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Papier, Kunststoffflocken, Stroh und Holz- wolle sind so zu lagern, dass das Gesamtbild des Jahrmarktes nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach Ende des Jahrmarktes ist Abfall und Unrat vom Anbieter mitzunehmen oder in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Die Standplatzfläche ist von Anbieter sauber (besenrein) zu hinterlassen.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) als Ausrichter des Jahrmarktes haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich des Jahrmarktes nur, wenn diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Bediensteten verursacht wurden.
- (2) Mit der Platzzuweisung eines Anbieters, wird keine Haftung für Schäden übernommen die auf eingebrachte Ware, Fahrgeschäfte und Verkaufsstände zurückzuführen sind. Ebenso wird von der Stadt Rotenburg Wümme) keine Haftung für Schäden übernommen die während der Dauer des Jahrmarktes an außerhalb der Veranstaltungsfläche abgestellten Fahrzeuge und deren Beladung entstanden sind.
- (3) Die Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 12

Standgelder und Nebenkosten

Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) gem. der Marktgebührensatzung Stand- gelder. Andere Aufwendungen werden mit Dritten abgerechnet.

§ 13

Werbemaßnahmen

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Schausteller des Jahrmarktes wirken gemeinsam darauf hin, dass das Ansehen des Jahrmarktes gefördert wird.
- (2) Vertreter der Schausteller und der Stadt können eine Kommission zur Förderung des Jahrmarktes bilden. Die Kom- mission kann Entscheidungen und Empfehlungen zu folgenden Themen abgeben:
- a. Festlegen der Reklamemaßnahmen u. -umlage;
 - b. Regelungen zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes;
 - c. Sonderaktionen zur Belebung des Jahrmarktes.

Hierzu stellt die Stadt Rotenburg (Wümme) finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung insbesondere gegen

- a. § 3 Abs. 1, anbieten zugelassener Waren und Dienstleistungen;
- b. § 3 Abs. 2, Anbieten von Waren und Dienstleistungen nur auf zugewiesenen Standplätzen;
- c. § 3 Abs. 3, Anbieten von Waren und Dienstleistung die in der Bewerbung angegeben worden sind;
- d. § 5 Abs. 1, Teilnahme am Jahrmarkt nur mit Zulassung;
- e. § 5 Abs. 5, unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung;
- f. § 8 Abs. 1-6, Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen;
- g. § 8 Abs. 7, Freihalten von Rettungsgassen;
- h. § 9 Abs. 1-5, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände;
- i. § 10 Abs. 1-4, Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

- IV. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif - wird der Gebührentarif Nr. 1.1.3 ersatzlos gestrichen.
- VI. Im Gebührentarif wird nach Tarif Nr. 1.1.2 folgende Tarif Nr. neu eingefügt:
 - „1.2 Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine - mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen - sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.2.1	Urnenreihengrabstätten	
1.2.1.1	Einzelgrabstätte - für 30 Jahre -	1.191,00 €
1.2.1.2	Doppelgrabstätte - für 30 Jahre -	2.382,00 €
1.2.1.3	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	39,70 €
1.2.2	Erdreihengrabstätten	
1.2.2.1	Einzelgrabstätte - für 30 Jahre -	1.534,00 €
1.2.2.2	Doppelgrabstätte - für 30 Jahre -	3.068,00 €
1.2.2.3	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	51,10 €
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“	

VII. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.

VIII. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.

IX. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.

X. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 b folgender § 15 c neu eingefügt:
„§ 15 c Gemeinschaftsreihengrabanlage“
3. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
„f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
4. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
5. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).

6. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
7. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Gemeinschaftsreihengrabanlage“
8. In § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In den §§ 15 Absatz 5 und § 15 b Absätze 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
10. § 15b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sowohl auf dem Friedhof Mulmshorn als auch auf dem Friedhof Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet.“
11. In § 15 b Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)“ gestrichen.
12. Nach § 15 b - Urnengemeinschaftsgrabanlage - wird folgender § 15 c neu eingefügt:

„§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage

- (1) Auf dem Friedhof Unterstedt ist eine Gemeinschaftsreihengrabanlagen eingerichtet. Sie trägt den Namen „Steine der Erinnerungen“.
- (2) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen, einer Gruppe mehrere Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Gemeinschaftsreihengrabanlage werden die Grabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle bzw. aus einer einzelnen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen bzw. aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit. Eine Einzelerdrehengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 1,20 m breit, eine Doppelerdrehengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 2,40 m breit.
- (4) An den Grabstätten der Gemeinschaftsreihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsreihengrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelgrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne bzw. des 2. Sarges einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelgrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Gemeinschaftsreihengrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelgrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (6) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Gemeinschaftsreihengrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Gemeinschaftsreihengrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Gemeinschaftsreihengrabanlage.“
13. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.

14. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.
15. In § 16 Absatz 6 werden im letzten Satz die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ ersatzlos gestrichen.
16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 17a Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
18. In § 29 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
19. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
20. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
21. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
22. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
23. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:
„f) entgegen § 15 c Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niederlegt,“
24. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 29 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

- I. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „§ 15 Abs. 1,“ die Worte „§ 15a Abs. 3,“ eingefügt.

III. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.8 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.9 Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.9.1	Einzelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	6.034,00 €
1.9.2	Doppelreihengrabstätte - für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -	12.068,00 €
1.9.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	201,00 €
1.9.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.9.1 und 1.9.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

IV. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.

V. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.

VI. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

VII. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

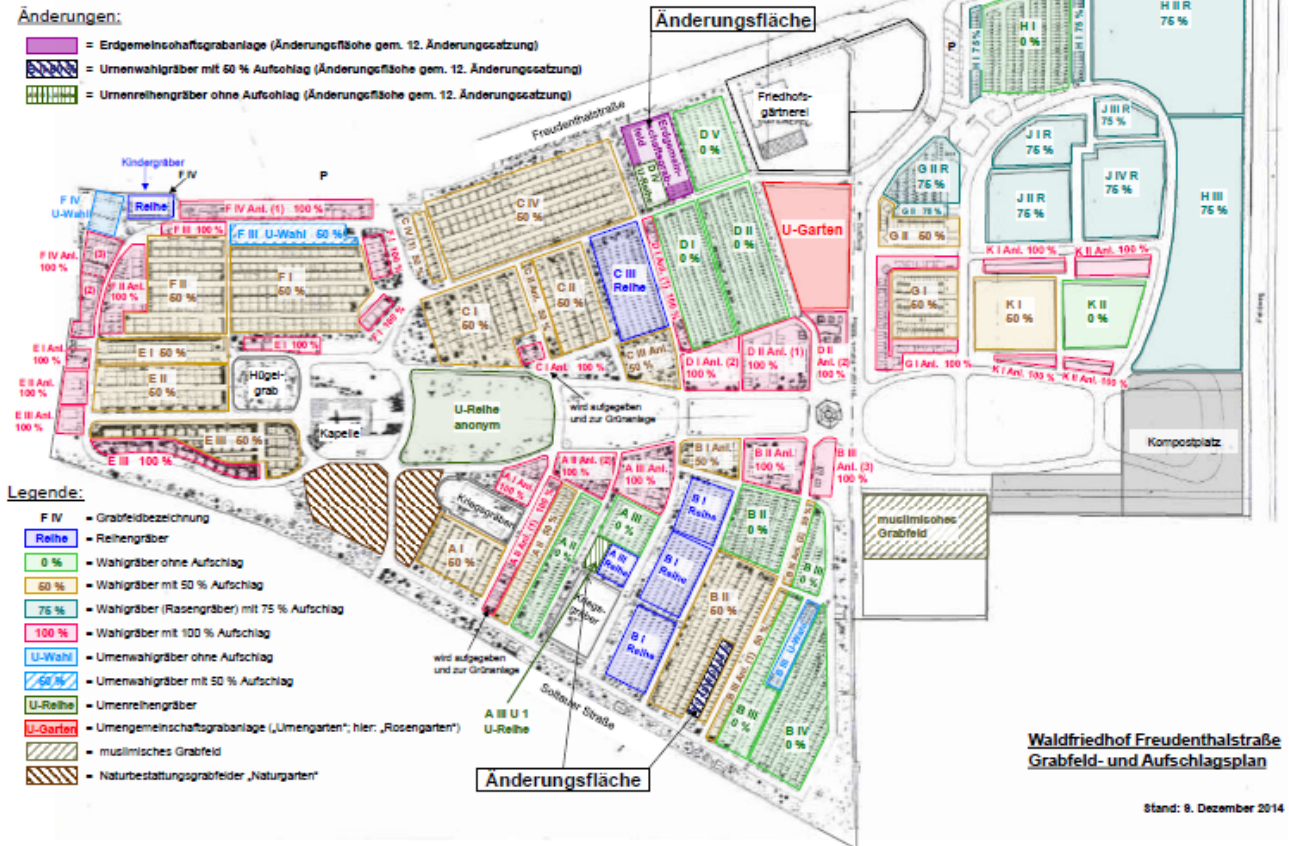
Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

Anlage I zur 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße
Waldfriedhof Freudenthalstraße
Grabfeld- und Aufschlagsplan

2. Änderung gem. 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (W.)

Änderungen:

-  = Erdgemeinschaftsgrabanlage (Änderungsfhöhe gem. 12. Änderungssatzung)
-  = Urnenwahlgräber mit 50 % Aufschlag (Änderungsfhöhe gem. 12. Änderungssatzung)
-  = Urnenreihengräber ohne Aufschlag (Änderungsfhöhe gem. 12. Änderungssatzung)



Stand: 8. Dezember 2014

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 folgender § 15a neu eingefügt:
„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage“
3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Ruhefristen“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeiten“.
4. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
 „f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
5. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
 „g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“

6. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).
7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
8. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
„c) Erdgemeinschaftsgrabanlage“
9. Die bisherigen Buchstaben c) bis h) in § 12 Abs. 1 werden zu Buchstaben d) bis i).
10. In § 15 Absatz 4 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
11. In § 15 Absätze 5 und 6 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
12. Nach § 15 – Reihengrabstätten– wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet. Diese trägt den Namen „Fluss des Gedenkens“.
- (2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.
- (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.“
13. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ruhefrist“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeit“.
14. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.

15. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.
16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 18 a Absätze 5 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
18. In § 18 a Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
19. In § 18 b Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dieses Grabfeld trägt den Namen „Naturgarten“.“
20. In § 18 b Absätze 4 und 9 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
21. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „dem Erwerber“ ersetzt durch die Wörter „dem / der Erwerber/in“.
22. In § 20a Absatz 3 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „/ einer“ eingefügt.
23. In § 20a Absatz 4 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/ die“ eingefügt.
24. In § 20b Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
25. In § 32 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
26. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
27. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
28. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 32 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
29. In § 32 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
30. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15 a Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15 a Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,“
31. Die bisherigen Buchstaben e) bis l) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben f) bis m).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

14. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der § 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.07.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.1988, 26.06.1990, 28.5.1991, 25.11.1993, 24.2.1994, 5.12.1994, 24.10.1996, 22.12.1999, 06.07.2000, 17.12.2002, 20.12.2005, 18.12.2008 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 6 wird der Betrag „1,60 €“ ersetzt durch den Betrag „1,75 €“
- b) In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „3,15 €“ ersetzt durch den Betrag „5,60 €“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

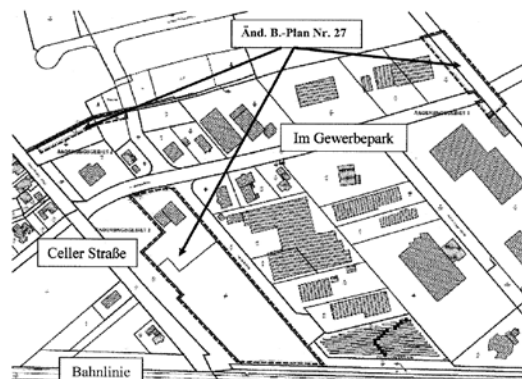
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Inkrafttreten
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ und der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“

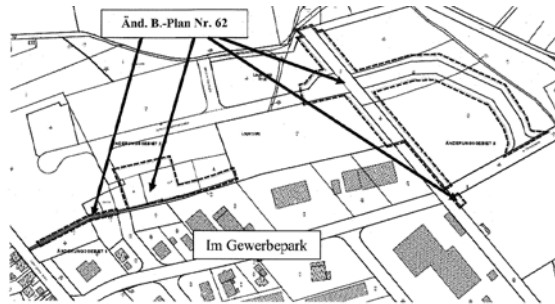
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.07.2014 die o. a. Bauleitplanänderungen, bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. a. Bauleitpläne ist aus nachstehenden Übersichtskarten zu ersehen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“



Die oben genannten Bebauungsplanänderungen mit Begründung können bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg werden die o. a. Bebauungspläne nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 01.12.2014

Der Bürgermeister
Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist

IV. GRABSTÄTTEN

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Beisetzung von Urnen
- § 15 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen
- § 16 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen, naturnahe Urnen-grabstätten)
- § 17 Anordnung einer Bestattung durch das Ordnungsamt

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Standsicherheit der Grabzeichen
- § 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag
- § 24 Entfernung

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 25 Haftung
- § 26 Alte Rechte
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Bothel gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

Gemeinde Bothel:	Friedhof in Bothel
Gemeinde Hemsbünde:	Friedhof in Hemsbünde Heidefriedhof in Hassel Friedhof in Hastedt/Worth
Gemeinde Hemslingen:	Friedhof in Hemslingen Friedhof in Söhlingen
Gemeinde Kirchwalsede:	Friedhof in Kirchwalsede Friedhof in Riekenbostel
Gemeinde Westerwalsede:	Friedhof in Westerwalsede Friedhof in Süderwalsede

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe besitzen die Form nicht rechtsfähiger, öffentlicher Anstalten.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen, besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Bothel im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Die kommunalen Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen für den betroffenen Bereich abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die kommunalen Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten, soweit eine Hinweistafel vorhanden ist, durch Besucher betreten werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen (ausgenommen Grabpflege),
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasen- und Heideflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Blumen und Sträucher abzupflücken,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) zu lärmern, zu laufen und zu spielen, zu essen und Alkohol zu trinken sowie zu lagern,
 - j) Reden zu führen, Handlungen oder Gestaltungen vorzunehmen, die dem Friedhofszweck widersprechen und das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 entscheidet die Samtgemeinde.

§ 6

Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Bothel, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.Die Samtgemeinde Bothel kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Gestaltungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde Bothel genehmigten Stellen gelagert werden. Das Friedhofspersonal ist diesbezüglich zu befragen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (7) Die Samtgemeinde Bothel kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Samtgemeinde Bothel eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit zu beantragen. Dem Antrag sind eine Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer und Pläne und Muster über die Tätigkeit beizufügen. Die Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beim gemeinsamen Ortstermin bis spätestens zum Bestattungstermin ist von den Angehörigen eine Kostenübernahmeerklärung, auch für die Aushebung des Grabes, abzugeben und an die Samtgemeinde weiterzuleiten.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,4 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde einzuholen.
Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.
- (2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.
- (3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Urnen müssen aus festem Material, jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (5) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 - 4 entsprechen.
- (6) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. In Absprache und Zusammenarbeit mit einer Fachkraft, die eine entsprechende Schulung vorweisen und die notwendigen Geräte zur Verfügung stellen kann, darf der Aushub der Gräber, so wie es der Tradition der Friedhöfe entspricht, von/mit den Bürgern durchgeführt werden. Die Fachkraft soll bei Bedarf unterstützend tätig werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbesetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) anonyme Erdgrabstätten
 - d) Rasengrabstätten (halbanonym), soweit vorhanden
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) naturnahe Urnengrabstätten (beispielsweise in Form eines Friedwaldes)
 - h) anonyme Urnengrabstellen

Ob und in welcher Form die Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen vorgehalten werden, ist ggf. den Gestaltungsrichtlinien zu entnehmen, sofern sie Bestandteil dieser Satzung sind oder bei der betroffenen Mitglieds Gemeinde zu erfragen.

Die Vergabe der Grabstellen und Verleihung der Nutzungsrechte an diesen erfolgt über die jeweilige Mitglieds Gemeinde der Samtgemeinde, die das unverzüglich an die Samtgemeinde zu melden hat.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Abräumen und Einebnen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist soll den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf die Mitteilung besteht allerdings nicht.
- (2) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Größe der Reihengrabstätten für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf Einzelreihengräbern sind keine Urnenbestattungen zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen (Familiengrab) vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Auf Antrag kann es nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte nach den Maßgaben der Friedhofsgebührenordnung erneuert bzw. verlängert werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, beispielsweise die teilweise Rückgabe zusammenhängender Grabstellen einer Wahlgrabstätte mit mehreren Grabstellen. Teilweise Rückgaben sind Einzelfallentscheidungen der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde. Eine Gebührenerstattung findet bei Rückgaben von Nutzungsrechten nicht statt, auch nicht teilweise.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit von der/dem Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (6) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (7) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte oder für einen zusammenhängenden Teilbereich verlängert wurde.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger Übertragung über:
- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sollte es wider Erwarten notwendig werden, Nutzungsberechtigte bzw. deren Aufenthalt zu ermitteln, übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Aufgabe. Die betroffene Mitgliedsgemeinde ist hierbei unterstützend tätig.
- (9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bothel. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 8 vorhanden, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (10) Ist die/der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, so tritt die Person an seine Stelle, die die nächste in der Reihenfolge nach Absatz 8 wäre.
- (11) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der Friedhofsordnung sowie der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.
- (13) Größe der Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte:
- a) in zweistelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 2,50 m,
 - b) in vierstelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 5,00 m,
 - c) in sechsstelliger Lage in einer Größe von 3,75 x 5,00 m,
 - d) in achtstelliger Lage in einer Größe von 5,00 x 5,00 m.
- (14) Auf Einzelwahlgrabstellen sind grundsätzlich keine Urnenbestattungen zulässig. In Einzelfällen wird die Aufsetzung einer Urne auf eine Einzelwahlgrabstelle nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung genehmigt.

§ 14 **Beisetzung von Urnen**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengrabstellen
 - d) Wahlgrabstellen für Erdbestattungen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 -13 gelten entsprechend.
- (4) Für die naturnahen Urnengrabstätten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) In unbelegten Wahlgrabstellen für Erdbestattungen dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Größe einer Urnengrabstelle:
Einzelgrabstelle 0,50 m x 0,50 m
Doppelgrabstelle 1,00 m x 0,50 m

§ 15

Anonyme Erd- und Urnenbestattungen

- (1) In anonymen Erd- und Urnengrabstätten werden Särge und Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden zur Achtung der Totenwürde nur dann zugelassen, wenn es dem schriftlich geäußerten Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Anonyme Bestattungen werden nur an den dafür ausgewiesenen Flächen vorgenommen, die durch die jeweilige Gemeinde bestimmt wurden.

§ 16

Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten

(halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen, naturnahe Urnengrabstätten)

- a. Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Grabstellen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht.
- b. Ob und in welcher Form halb anonyme Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen auf einzelnen kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die zuständige Mitgliedsgemeinde. Die Samtgemeinde wird von der Entscheidung unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt. Wird eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung gestellt, werden dort die Grabstellen unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstellen, und
 - b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Grabstellen.
- c. An den Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- d. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelgrabstelle nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung in der 2. Grabstelle einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- e. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird ggf. von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Mitgliedsgemeinde angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung im Rahmen der Nutzungsrichtlinien erfolgen.
- f. Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- g. Das Abräumen der Gemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihr nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde und den Aushangkästen des betreffenden Friedhofes bzw. der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben.

§ 17

Anordnung einer Bestattung durch das Ordnungsamt

Ordnet das Ordnungsamt der Samtgemeinde die Bestattung an, weil bestattungspflichtige Personen nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln sind, entscheidet es im pflichtgemäßen Ermessen über die Form der Bestattung. Eine kostengünstige Form ist geboten, jedoch sind bekannte Willensäußerungen der/des Verstorbenen bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Wird im Nachgang eine bestattungspflichtige Person festgestellt, sind von ihr die Kosten für die festgelegte Form der Bestattung in voller Höhe zu tragen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres ist ggf. in den Gestaltungsrichtlinien für die Friedhöfe Hemsbünde (Anlage 1), Heidefriedhof Hassel (Anlage 2), Hastedt-Worth (Anlage 3) und Kirchwalsede (Anlage 4) geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist **vorher** bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift (im Detail 1 : 1), der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen und damit zusammenhängende Anlagen sind nach erfolgloser Aufforderung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabzeichen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. beziehen.
- (9) Die Abdeckung von Wahlgrabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 75 % der Fläche der Wahlgrabstätte zulässig. Die Abdeckung von Reihengrabstätten ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können bei Urnengräbern bis zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend. Die Samtgemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20

Standesicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (6) Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind allein die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegung des Grabzeichens) durchzuführen. Nach Ablauf einer durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist, um die Standsicherheit wieder vollständig herzustellen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung unter Beachtung der jeweiligen Gestaltungsrichtlinie hergerichtet sein und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Umrandungen von Gräbern dürfen nicht breiter als 15 cm sein und müssen regelmäßig beschnitten werden. Dies gilt nicht für Umrandungen, die zum Altbestand der gärtnerischen Anlage gehören.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die öffentlichen Wege sind freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Bänke dürfen auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht aufgestellt werden. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Gießkanne, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabzeichen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern und ähnlichem zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung entfernt werden.
- (8) Für Schäden durch Wild auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 20 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Samtgemeinde Bothel ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Nutzungsberechtigte. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Bothel in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zusätzlich wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Bothel in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Grabstätte wird angemessen, pflegeleicht und kostengünstig bepflanzt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und der Friedhofsverwaltung zusätzlich entstandene Kosten sowie die Kosten für die Grabstätte bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte oder deren/dessen Aufenthalt nicht oder nur mit großen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 23

Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

§ 24

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Bothel über.
- (3) Auf besonderen Antrag kann die/der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung vornehmen lassen. Die Kosten trägt die /der Nutzungsberechtigte.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25

Haftung

Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Bothel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Wahlgrabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden.

§ 27

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Das Nichtbefolgen von Vorschriften dieser Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.07.1981 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2007 außer Kraft.

Bothel, den 07. Oktober 2014

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Anlage 1 Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof in Hemsbünde gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1. Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig.
2. Abweichend von Nr. 1 zur Grabgestaltung dürfen Urnengräber zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden.
3. Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung von Plastikblumen oder Grabschmuck aus Kunststoffen ist unzulässig.

Abfallentsorgung

1. Abfall ist auf dem Friedhof grundsätzlich zu vermeiden.
2. Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen.
3. Es darf nur auf dem Friedhof angefallener Abfall entsorgt werden.
4. Nicht organischer Abfall (aus Kunststoff) ist vom Nutzungsberechtigten/Besucher in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu entsorgen.

Hinweis

Auf dem Friedhof in Hemsbünde werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Reihengrabstellen / Einzelgrabstellen
3. Urnengrabstellen
4. halbanonyme Urnengrabstellen
5. anonyme Urnengrabstellen

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 2 Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Heidefriedhof in Hassel gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Vorwort

Der Friedhof in Hassel wurde 1943/44 von den Bürgerinnen und Bürgern der damals selbständigen Gemeinde Hassel geplant und vorwiegend in Eigenleistung angelegt. Für die Gestaltung war die offene Heidelandschaft Vorbild. Sie ist das prägende Merkmal der Region. Eine solche Landschaft war für die Umgebung der Wasserdörfer noch zur Zeit der Einrichtung des Friedhofs und vorher über einige Jahrhunderte typisch und wurde bzw. wird auf der Fläche des Friedhofs fortgeführt.

Der Grundriss des Friedhofs gleicht dem einer nach Osten (hier allerdings Nordosten) ausgerichteten Kirche. Vorhof, Mittelschiff, Seitenkapellen und Chorapsis mit Kreuz sowie Säulen finden sich auf dem Friedhof wieder, die Säulen in Form der Birken am Mittelgang.

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Hecken

Im Innenbereich sind die Familiengrabstellen durch Hecken aus Hainbuche eingefasst. Die inneren Hecken sollen eine Höhe von 0,70 Meter und eine Breite von 0,45 Meter nicht überschreiten.

2. Wege

Alle Wege sind als offene Sandwege angelegt. Eine Versiegelung, zum Beispiel Pflasterung, Platten oder auch Granulat, ist auf den Familiengrabstellen nicht statthaft.

3. Pflanzen

- a) (Gemeine Besenheide) als unkultivierte Spezies (das heißt keine Farbvarianten der Freiland Heide) auf den Grabstellen gepflanzt werden.
- b) Es soll die in der Region wild vorkommende Naturform der lila blühenden Callunavulgaris Zuchtformen von Heide, das heißt auch alle Varianten der Gemeinen Besenheide, sind soweit möglich durch die Wildform zu ersetzen und sollen auf dem gesamten Friedhof nicht gepflanzt werden, da sie nicht standortgerecht sind.
- c) Alle für eine Heidelandschaft untypischen Stauden sowie Garten-, Balkon oder Topfpflanzen sind als Dauerbepflanzung unzulässig.
- d) Als Buschpflanzen sind insbesondere die für die Heide untypischen Rhododendren, Lebensbaumarten und Koniferen nicht zulässig.

4. Materialien

- a) Der Einsatz von Kunststoffen, Steinen aus Steinbrüchen, Stahl und Tropenholz ist auf dem gesamten Friedhof unzulässig.
- b) Als Steine/Grabmale sind nur unbehauene Findlinge zulässig. Schriften sind einzumeißeln, aufgelegte Schriften dürfen nicht verwendet werden.

5. Sonstiges

Chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind auf den Grabstellen nicht gestattet.

6. Grabgestaltung

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Heidefriedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- a) Alle Gräber, abgesehen von halbanonymen und anonymen Grabstellen, sind durch Grabsteine zu kennzeichnen, welche spätestens zwölf Monate nach einer Bestattung aufzustellen sind.
- b) Als Grabsteine sind nur Findlinge zulässig.
- c) Stehende Steine dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind stehende Steine zur Kennzeichnung der Familiengrabstellen.
- d) Liegende Steine (sogenannte Kissen) dürfen eine Größe von 0,40 x 0,50 m nicht überschreiten.
- e) Der Grabstein muss am Kopf des Grabes stehen bzw. liegen.
- f) Zusätzlicher Schmuck auf den Gräbern in Form von Figuren und Gegenständen ist auf den Gräbern nicht erlaubt.
- g) Mit Erwerb einer Familiengrabstelle verpflichtet sich die/der Nutzungsberechtigte, innerhalb von zwölf Monaten einen Familienstein aufzustellen. Dieser darf eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- h) Eine Umrandung der Gräber zum Beispiel mit Steinen ist nicht statthaft.
- i) Als Bepflanzung des jeweiligen Grabes sind auch einjährige blühende Pflanzen zulässig, aber nur auf höchstens einem Viertel der Fläche.
- j) Erreichen Pflanzen oder Büsche (ausgenommen Wacholder) eine Höhe von 3 m, sind sie zurückzuschneiden oder durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- k) Bänke sowie andere Aufbauten sind auf Grabstellen nicht zulässig.
- l) Wege dürfen nicht befestigt werden.

7. Abfallentsorgung

- a) Abfall ist auf dem Friedhof bestmöglich zu vermeiden.
- b) Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen, auf der nur auf dem Heidefriedhof anfallender Abfall entsorgt werden darf.
- c) Nicht organischer Abfall (zum Beispiel aus Kunststoff oder Ton) ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Besucher selbst zu entsorgen.

8. Abweichungen

- a) Grundsätzlich ist eine Abweichung von dieser Gestaltungsrichtlinie nicht zulässig.
- b) Gießkannen aus Kunststoff oder Metall sind nur an den öffentlichen Wasserstellen zulässig

HINWEIS:

Auf dem Heidefriedhof Hassel werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Einzel- bzw. Doppelgrabstellen
3. halbanonyme Urnengrabstellen
4. anonyme Urnengrabstellen

Reihengräber im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel stehen auf dem Hasseler Heidefriedhof nicht zur Verfügung.

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 3
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof in Hastedt-Worth
gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1. Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig.
2. Abweichend von Nr. 1 zur Grabgestaltung dürfen Urnengräber zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden.
3. Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung von Plastikblumen oder Grabschmuck aus Kunststoffen ist unzulässig.
4. Die Einfassungen der Grabstellen dürfen nur aus Feldsteinen oder Heckenbepflanzung bestehen.
5. Als Grabmale dürfen nur Feldsteine verwendet werden.

Abfallentsorgung

1. Abfall ist auf dem Friedhof grundsätzlich zu vermeiden.
2. Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen.
3. Es darf nur auf dem Friedhof angefallener Abfall entsorgt werden.
4. Nicht organischer Abfall (aus Kunststoff) ist vom Nutzungsberechtigten/Besucher in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu entsorgen.

Hinweis:

Auf dem Friedhof in Hastedt-Worth werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Reihengrabstellen/Einzelgrabstellen
3. Urnengrabstellen
4. halbanonyme Urnengrabstellen
5. anonyme Urnengrabstellen

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 4
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf den Friedhöfen in Kirchwalsede und Riekenbostel
gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabstätten oder Grabstellen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchwalsede eingefasst werden. Einfassungen aus Kunststoffen sind unzulässig.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf nur eine Höhe von höchstens 150 cm erreichen.

- (5) Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig. Abweichend von Satz 2 können bei Urnengräbern bis zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien sollte sich farblich an Natursteinen orientieren.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung jeglicher Kunststoffe (Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, u. ä. durch Firmen oder Privatpersonen auf dem Friedhof als Grabschmuck, Grabbepflanzung und bei Trauerfeiern ist unzulässig.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Kirchwalsede. Reihengräber in Rasenlage und Urnenreihengräber in Rasenlage werden von der Gemeinde Kirchwalsede gepflegt.
- (8) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Gemeinde Kirchwalsede vor der Aufstellung zu melden. Die Zustimmungserfordernisse laut § 19 der Friedhofssatzung sind zu beachten. Auf jeder Grabstätte kann ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Erdbestattungswahl- und Erdbestattungsreihengräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal mit höchstens 0,40 m² Ansichtsfläche gelegt werden. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Mindeststärke für alle liegenden Grabmale beträgt 14 cm.
- (9) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a. Auf einstelligen Grabstätten	bis zu 0,50 m ² Ansichtsfläche
b. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	bis zu 0,70 m ² Ansichtsfläche

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

 - a. Auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b. Auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen
- (10) Auf den Grabstätten in Kirchwalsede sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein,
 - c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d. die höher sind als 1,10 m

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

 - a. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein
 - b. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (11) Die Gemeinde Kirchwalsede kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 5-10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Hinweis:

Auf den Friedhöfen in Kirchwalsede und Riekenbostel stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a. Reihengrabstätten
- b. Wahlgrabstätten
- c. Urnengrabstätten
- d. anonyme Urnengrabstätten
- e. halbanonyme Urnengrabstätten

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

**Satzung
zur 12. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. Geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 08.12.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofskapelle	Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellen- benutzung	Stand 12/2014 Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich	
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinder- reihengrab	halbanonyme Urnen- beisetzungen	anonyme Urnen- bestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasen- bestattungen						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	750,00	600,00	-	950,00	31,00		-	36,00	je 6,00 je Urnengrab 12,00	
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00	13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4 - 6 Grabstellen 47,00 8 - 12 Grabstellen	
Hepstedt	125,00	125,00		125,00	1.150,00 (incl. 700 € für Kopfplatte einschl.. Beschriftung)	450,00	725,00	725,00 (zzgl. 700 € für Kopfplatte einschl.. Beschriftung)	-	150,00	-	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen	
Kirchtimke	100,00	100,00	500,00	100,00	500,00	300,00	750,00	750,00	15,00	90,00	-	-	10,00 Reihengrab je 8,00 2 - 4 Grabstellen je 7,00 5 - 8 Grabstellen	
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen	
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	500,00	500,00	-	-	-	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen	
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00	je 10,00	

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

**Satzung
zur 8. Änderung der Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m.“
2. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk ist eine Erdbestattung nach Ablauf von mindestens 50 Jahren an gleicher Stelle zulässig.“
3. § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk ist eine weitere Erdbestattung nach Ablauf von mindestens 50 Jahren an gleicher Stelle zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 08.12.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-,
Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.02.2012, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Entschädigungssätze wie folgt festgelegt:

Absatz 1

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Gemeindebrandmeister | 209,00 € |
| 1.2. Fahrt- u. Reisekosten des Gemeindebrandmeisters innerhalb des Gemeindegebietes Scheeßel | 50,00 € |

1.3.	stellv. Gemeindebrandmeister	
	a) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister	26,00 €
	b) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	70,00 €
1.4.	Ortsbrandmeister von	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung	70,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	82,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	96,00 €
1.5.	stellv. Ortsbrandmeister,	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung	17,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	21,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	25,00 €
1.6.	Gemeindesicherheitsbeauftragte	17,00 €
	a) Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	17,00 €
1.7.	Gerätewarte	
	a) für die erste Geräteeinheit	17,00 €
	b) für jede weitere Geräteeinheit	8,00 €
1.8.	Gemeindezeugwart	17,00 €
1.9.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	17,00 €
1.10.	Jugendfeuerwehrwart	17,00 €
1.11.	Atemschutzgerätewarte von Feuerwehren	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	8,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	13,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	17,00 €
1.12.	Gemeindefunkwart	17,00 €
1.13.	Gemeindepressewart	17,00 €
1.14.	Schriftwart Gemeindekommando, soweit nicht von der Verwaltung	17,00 €
1.15.	Gemeindeatemschutzwart	17,00 €
1.16.	Gemeindeausbildungsleiter	17,00 €

(2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Scheeßel, den 11. Dezember 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

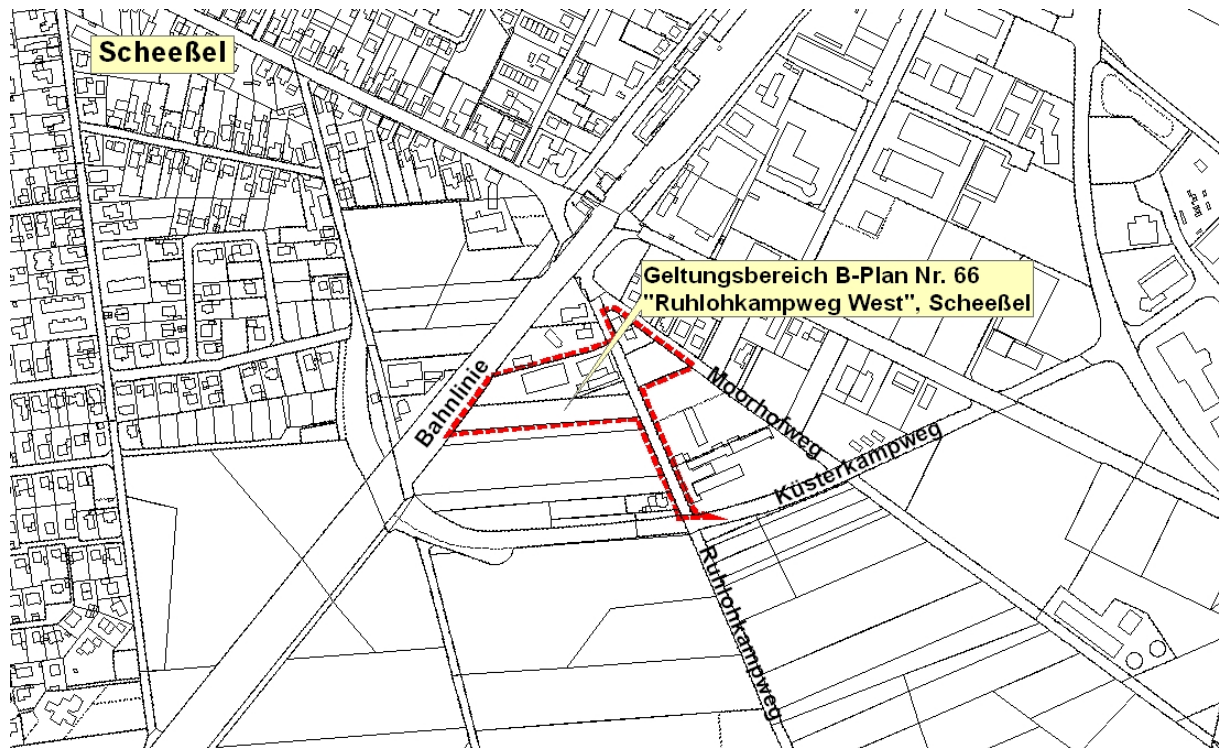
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (N KOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 18.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 66, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 51. Flächennutzungsplanänderung am 31.08.2013 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 66, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.265.600	99.300	0	3.364.900
ordentliche Aufwendungen	3.393.600	0	13.000	3.380.600
außerordentliche Erträge	500	8.500	0	9.000
außerordentliche Aufwendungen	2.200	6.800	0	9.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.500	99.100	0	3.221.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.113.600	0	11.900	3.101.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.500	207.600	0	1.015.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.902.500	0	169.100	1.733.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.930.000	306.700	0	4.236.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.016.100	0	181.000	4.835.100

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 814.000 Euro erhöht und damit auf 814.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 723.700 Euro um 189.200 Euro gemindert und damit auf 534.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tarmstedt, den 01. Dezember 2014

Holle

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Dezember 2014

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.